

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2023

Heft 13

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2023	Seite
Bundesfernstraßen			
80	21. 03. 2023	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2023 Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung	418
81	17. 05. 2023	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2023 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4: -; Abwicklung von Verträgen	418

Nr.	Datum	VkBl. 2023	Seite
82	13. 06. 2023	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2023 Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen	419

Aufgebote

82a	15. 07. 2023	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	421
82b	15. 07. 2023	Aufbietungen gem. § 15 Abs. 3.	426

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			427
-------------------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

**Nr. 80 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 06/2023
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung**

StB 25/7182.8/3-ARS-23/3789248
Bonn, den 21. März 2023

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für
gebrauchsfertige Viskositätsveränderte
Bitumen (TL VBit-StB 22)**

Die „Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen“, Ausgabe 2022 (TL VBit-StB 22) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL VBit-StB 22 stellen die Anforderungen an gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Polymermodifizierte Bitumen dar, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden.

Viskositätsverändertes Straßenbau- oder viskositätsverändertes Polymermodifiziertes Bitumen ermöglichen eine Veränderung der rheologischen Eigenschaften bei Herstell- und Verarbeitungstemperatur. Die Verwendung von zulässigen und positiv erprobten viskositätsverändernden organischen Zusätzen bei der Herstellung von gebrauchsfertigen Viskositätsveränderten Bitumen zur Temperaturabsenkung ist in den TL VBit-StB 22 beachtet worden.

Die TL VBit-StB 22 ersetzen die „Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln“ (E KvB), Ausgabe 2016. Hierbei wurden in den TL VBit-StB 22 formelle Anpassungen der bestehenden E KvB an die inhaltlichen Vorgaben von Technischen Lieferbedingungen vorgenommen. Zudem wurden erforderliche Änderungen und Ergänzungen infolge neuer Erkenntnisse eingearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die für den Geltungsbereich dieser Technischen Lieferbedingungen erforderlichen Eigenschaften der gebrauchsfertigen

Viskositätsveränderten Straßenbaubitumen und gebrauchsfertigen Viskositätsveränderten Polymermodifizierten Bitumen festgelegt. Darüber hinaus wurden Sortenbezeichnungen möglicher Zubereitungen aus Bitumen und viskositätsveränderndem Zusatz im Anhang A (informativ) aufgenommen.

Die neuen TL VBit-StB 22 stellen eine Grundlage für zukünftige weitergehende Veränderungen im Technischen Regelwerk der Asphaltbauweise dar, um unter Verwendung von viskositätsverändernden organischen Zusätzen eine Variante zur Absenkung der Herstell- und Einbautemperaturen bei Walz- und Gussasphalt umzusetzen.

Ich gebe die TL VBit-StB 22 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL VBit-StB 22 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir Ihren Einführungserslass per E-Mail an

ref-stb25@bmdv.bund.de zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL VBit-StB 22 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2022/0860/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL VBit-StB 22 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBli. 2023 S. 418)

**Nr. 81 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 08/2023
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von
Verträgen**

StB 14/7134.2/005-3794750
Bonn, den 17. Mai 2023

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB); – Ausgabe März 2023

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau (ARS)
Nr. 19/2019 vom 23.09.2019
StB 14/7134.2/010-3213044

I.

Das mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2019 (siehe Bezug) bekannt gegebene Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe 2019 wurde fortgeschrieben.

Im Rahmen der Fortschreibung erfolgte die Anpassung und Vorbereitung des Regelungstextes auf ein elektronisches Format. Hierzu wurde der Regelungstext in wesentlichen Teilen neu strukturiert. Der Regelungstext besteht nun aus zwei Teilen – Vergabe und Vertragsabwicklung. Ziel der Fortschreibung ist es, die Arbeit mit dem Handbuch weiter zu optimieren und auf diese Weise die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Dies ist im Regelungstext bereits angelegt und wird im Zuge der technischen Umsetzung realisiert.

Zudem wurde die funktionale Ausschreibung in Form des Handlungsleitfadens der Autobahn GmbH des Bundes neu aufgenommen. Die Regelungen zum Sanktionierungsmechanismus bei qualitativen Zuschlagskriterien sowie der Beschleunigungsvergütung wurden verständlicher gestaltet. Darüber hinaus wurde im Themenkomplex der Beschleunigungsvergütung das Verfügbarkeitskostenmodell aufgenommen.

Das vorliegende Arbeitsergebnis wurde mit Ihnen abgestimmt und in der letzten Bund-Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen“ im Bundesfernstraßenbau angenommen.

Der Richtlinienentwurf, Vorlagen, Vordrucke, Muster und Anhänge tragen als neues Ausgabedatum 03/2023.

Die Richtlinienentwürfe des aktualisierten HVA B-StB werden in Kürze als ZIP-Datei auf der Homepage des BMDV veröffentlicht. Die Dateien können unter

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html>

heruntergeladen werden.

Die Vordrucke werden zeitnah in die elektronische Formularverwaltung der AVA-Software iTWO durch die Firma RIB eingepflegt und Ihnen mit Herausgabe eines neuen Release zur Verfügung gestellt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Mein ARS vom 23.09.2019 (Az.: StB 14/7134.2/010-3213044) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBl. 2023 S. 418)

Nr. 82 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2023 Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

StB 24/7192.70/23-3808000
Bonn, den 13. Juni 2023

ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“, Ausgabe 2023/03

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau
Nr. 21/2016 vom 30.08.2016
StB 17/7192.70/23-2597703

Anlage: Übersicht über den Stand der BEM-ING
– Ausgabe 2023/03

I.

Die mit ARS-Nr. 21/2016 am 30.08.2016 veröffentlichten Abschnitte 1 und 2 von Teil 3 der „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“ wurden unter Mitwirkung der Länder und Verbände überarbeitet sowie mit dem aktuellen Normen- und Vorschriftenstand in Einklang gebracht. So wurde beispielsweise in Abschnitt 1 „Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (RIBS-ING)“ ergänzt, dass Schrägfahrten auf Brücken zu vermeiden sind und dass Schwertransporte grundsätzlich eine maximale Einzelachslast von 12 t zum Schutz der Brückeninfrastruktur einhalten sollen. In Abschnitt 2 „Berechnungsverfahren“ wurden darüber hinaus insbesondere die Anwendungsbedingungen für die Berechnungsstufen I und II durch die Festlegung neuer Achslastgrenzen geändert, ab denen ein statischer Nachweis in der nächsthöheren und genaueren Berechnungsstufe erforderlich wird. Die bisherige feste Begrenzung auf 12 t-Achslast für die Berechnungsstufe I entfällt. Weiterhin sind für den Nachweis der Dekompression in Berechnungsstufe III neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen und das Lastbild 3 wurde neu sortiert. Der fortgeschriebene Stand ist der Anlage zu entnehmen.

Die pdf-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Die BAST/Publikationen/Regelwerke/Brücken- und Ingenieurbau“ zur Verfügung.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3, Abschnitte 1 und 2 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 30.06.2024, mitzuteilen.

III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 21/2016 vom 30.08.2016 – StB 17/7192.70/23-2597703 –

hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

Anlage zum ARS 12/2023 vom 13.06.2023

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)			
Übersicht über den Stand der BEM-ING			
Stand 2023/03			
Teil	Abschnitt	Stand	
1 Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten	<i>in Vorbereitung</i>		
	<i>in Vorbereitung</i>		
2 Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand			
3 Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte	1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (RIBS-ING)	2023/03	
	2 Berechnungsverfahren	2023/03	
	3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrhilfskonstruktionen	2016/08	
Stand 2023/03			Seite 1 von 1